



Bundeskriminalamt

BKA



Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2018

Wirtschaftskriminalität 2018 in Zahlen

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



50.550 ↓
Fälle (-31,8 %)



3,356 ↓
Mrd. Euro Schaden (-10,2 %)



24.625 ↓
Tatverdächtige (-5,3 %)



90,9 % ↓
Aufklärungsquote (2017: 94,6 %)

PHÄNOMENE MIT BEDEUTENDEN ENTWICKLUNGEN



Anlagebetrug i. Z. m. Differenzgeschäften

- Investition in Fake-Angebote (z. B. Aktien, Indizes)
- Nutzung von Call-Centern



Virtuelle Währungen

- Initial Coin Offerings (ICOs) als Möglichkeit für Anlagebetrug
- Hochspekulativ mit Risiko für finanziellen Totalausfall



Leistungsbetrug durch Unionsbürger

- Unrechtmäßige Erlangung staatlicher Leistungen
- Betrügerisch agierende Netzwerke

WEITERER BETRACHTUNGSSCHWERPUNKT



Social Bots

- Marktmanipulation von Aktienwerten
- Hohes Schadenspotenzial

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Wirtschaftskriminalität allgemein	3
2.2	Detailbetrachtungen der Deliktsbereiche	7
2.2.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	7
2.2.2	Anlage- und Finanzierungsdelikte.....	8
2.2.3	Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen.....	8
2.2.4	Wettbewerbsdelikte.....	10
2.2.5	Insolvenzdelikte	10
2.2.6	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	12
3	Phänomene mit bedeutenden Entwicklungen.....	13
3.1	Anlagebetrug im Zusammenhang mit Differenzgeschäften.....	13
3.2	Betrug bei Investitionen in virtuelle Währungen.....	15
3.3	Leistungsbetrug durch Unionsbürger.....	18
4	Weiterer Betrachtungsschwerpunkt.....	20
4.1	Social Bots	20
5	Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Organisierter Kriminalität.....	23
6	Gesamtbewertung.....	24

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lagebild das generische Maskulinum verwendet.

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch gleichzeitig auf verschiedene Einzelphänomene auswirken (z. B. auf Fallzahlen, Schäden, Tatverdächtige etc.).

Die polizeilichen Daten können das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wiedergeben. So werden Wirtschaftsstraftaten, die von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Insolvenzdelikte sowie Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Arbeitsdelikte sind zwar noch Bestandteil des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität, werden wegen der Zuständigkeit der Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]) allerdings keiner näheren Betrachtung mehr unterzogen.

Überdies lassen sich auf Grundlage der in der PKS erfassten polizeilichen Daten keine Aussagen zur Qualität von Ermittlungsverfahren treffen, da einzelne Aspekte, wie z. B. eine lange Verfahrensdauer, in der statistischen Erfassung keine Berücksichtigung finden und jede Straftat gleich gewichtet wird.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

Der Aufbau des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität wurde im Berichtsjahr im Vergleich zu den vorherigen Jahren modifiziert. In Kapitel 2 erfolgt die quantitative Darstellung der Wirtschaftskriminalität auf Grundlage der PKS-Daten. Kapitel 3 widmet sich Phänomenen der Wirtschaftskriminalität, denen aufgrund einer nationalen Schwerpunktsetzung eine wesentliche Bedeutung beigemessen wird. Diese Phänomene lassen sich allerdings nicht spezifisch aus der PKS herauslesen und können daher nicht mit konkreten Fallzahlen hinterlegt werden.

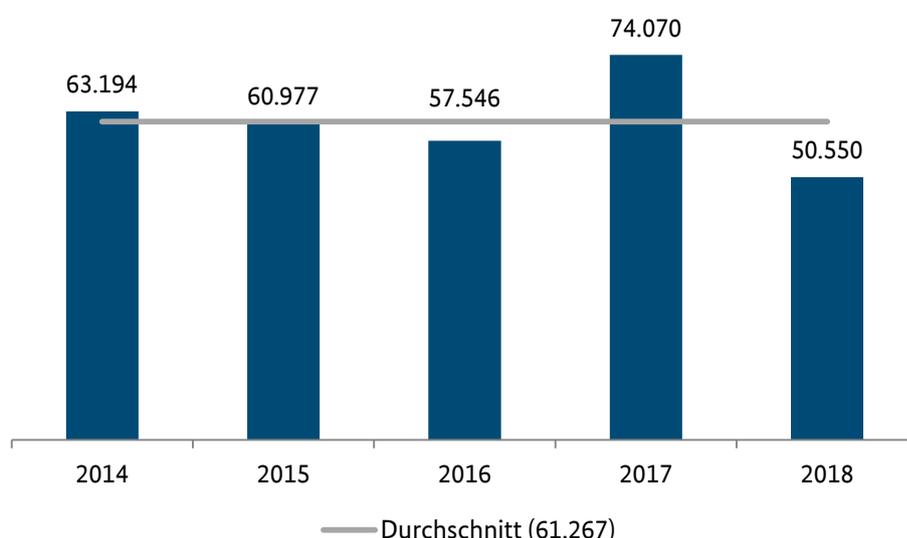
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT¹ ALLGEMEIN

Anzahl der Fälle bei Wirtschaftskriminalität rückläufig

Im Jahr 2018 wurden in der PKS insgesamt 50.550 Fälle der Wirtschaftskriminalität registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um 31,8 % entspricht (2017: 74.070 Fälle). Die Fallzahl liegt somit deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (61.267 Fälle). Gemessen an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität 0,9 % (2017: 1,3 %).

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität²



Die deutlich rückläufige Entwicklung im Jahr 2018 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 ein in Sachsen geführtes Umfangsverfahren in die Statistik eingeflossen war, bei dem die Tatverdächtigen mehr als 23.000 Anlagebetrugsdelikte begangen und somit einen finanziellen Schaden in Höhe von 1,3 Mrd. Euro verursacht hatten. Das Verfahren wurde im Jahr 2017 abgeschlossen und fand demzufolge im Jahr 2018 keinen Eingang mehr in die PKS. Der Rückgang der Fallzahlen ist jedoch nicht nur im Vergleich mit dem Jahr 2017 feststellbar. Lässt man die durch das Umfangsverfahren hervorgerufene Schwankungsbreite bei den Fallzahlen außer Acht, ist die rückläufige Tendenz auch in der Fünf-Jahres-Betrachtung offensichtlich.

Da bei der PKS-Erfassung eine Straftat mehreren Einzelphänomenen zugeordnet werden kann, hatte sich das Verfahren nicht nur auf die Gesamtzahl der Fälle von Wirtschaftskriminalität, sondern auch auf unterschiedliche Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität im Jahr 2017 ausgewirkt. Dies

¹ Betrachtet werden der PKS-Summenschlüssel 893000 und der PKS-Schlüssel 518110.

² Polizeiliche Kriminalstatistik.

erklärt die Tatsache, dass auch die Fallzahlen in einigen Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität im Jahr 2018 deutlich gesunken sind.

Deutlich rückläufige Fallzahlen wurden im Jahr 2018 v. a. in den Bereichen Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (-80,2 %), Anlage- und Finanzierungsdelikte (-78,8 %) sowie Wirtschaftskriminalität bei Betrug (-50,9 %) verzeichnet.

Während auch im Deliktsbereich des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen die Fallzahl stark gesunken ist (-45,6 %), wurde sowohl bei den Wettbewerbsdelikten (+34,7 %) als auch bei den Arbeitsdelikten (+6,7 %) eine Zunahme der Fälle registriert.

Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität³

Deliktsbereich	Fallzahlen 2018 (2017)	Ten- denz	Tatverdächtige 2018 (2017)	Ten- denz	Schaden in Mio. Euro 2018 (2017)	Ten- denz
Wirtschaftskriminalität gesamt	50.550 (74.070)	↓	24.625 (26.010)	↘	3.356 (3.738)	↓
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	23.599 (48.103)	↓	7.936 (9.099)	↓	653 (2.065)	↓
Insolvenzdelikte	10.454 (10.640)	↘	9.158 (9.490)	↘	2.221 (1.157)	↑
Anlage- und Finanzierungs- delikte	5.978 (28.255)	↓	1.266 (1.391)	↘	340 (1.558)	↓
Wettbewerbsdelikte	2.174 (1.614)	↑	1.577 (1.496)	↗	9 (8)	-
Arbeitsdelikte	7.967 (7.467)	↗	4.483 (4.215)	↗	47 (45)	-
Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen	5.448 (27.564)	↓	729 (778)	↘	286 (1.617)	↓
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	3.039 (5.588)	↓	1.206 (1.455)	↓	42 (120)	↓

Anzahl der Tatverdächtigen weiterhin sinkend

Der bereits in den letzten fünf Jahren verzeichnete Rückgang der Anzahl der Tatverdächtigen bei Wirtschaftsstraftaten setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Die Anzahl der Tatverdächtigen sank im Jahr 2018 um 5,3 % auf 24.625 Personen (2017: 26.010 Tatverdächtige). Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in diesem Kriminalitätsbereich blieb mit 23,0 % nahezu konstant (2017: 23,1 %) und ist niedriger als deren Anteil in Bezug auf alle in der PKS erfassten Straftaten (30,5 %)⁴.

³ Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁴ Beim Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamtstraftaten in der PKS werden Tatverdächtige, die ausschließlich wegen ausländerrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind, nicht berücksichtigt.

Aufklärungsquote auf hohem Niveau

Im Jahr 2018 betrug die Aufklärungsquote 90,9 % (2017: 94,6 %) und lag somit deutlich über der Gesamtaufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten (57,7 %). Ursächlich dafür ist der Umstand, dass es sich bei Straftaten der Wirtschaftskriminalität um Delikte handelt, bei denen die Täter den Geschädigten in vielen Fällen bekannt sind.

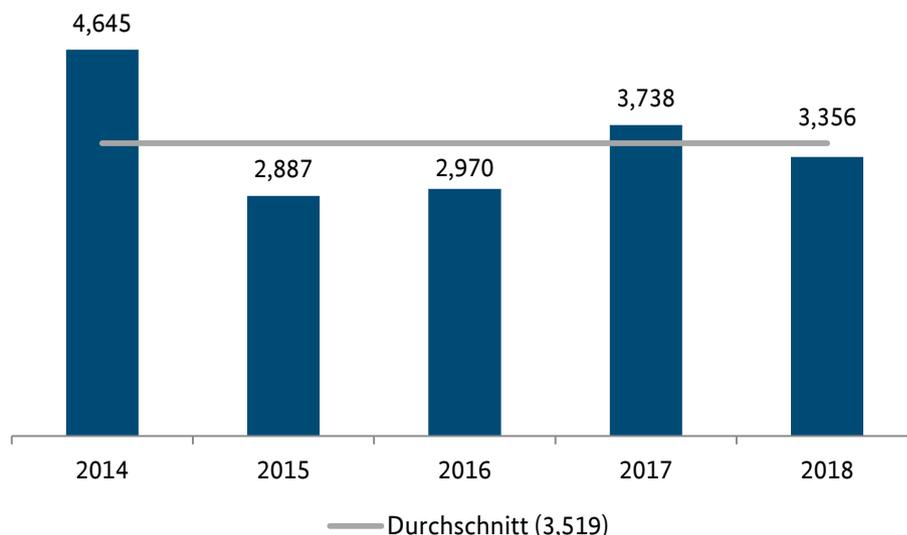
Gesamtschadenssumme sinkt, Schaden pro Fall steigt

Im Jahr 2018 entstand durch Wirtschaftsdelikte ein Schaden in Höhe von 3,356 Mrd. Euro (2017: 3,738 Mrd. Euro), was einem Rückgang um 10,2 % entspricht. Damit lag die Gesamtschadenssumme knapp unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (3,519 Mrd. Euro). Für etwa 89 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität konnte die Schadenssumme beziffert werden.⁵

Die Schäden bei Wirtschaftsdelikten zeichneten im Jahr 2018 für einen Anteil von 46,0 % (2017: 50,5 %) am in der PKS ausgewiesenen Gesamtschaden (2018: 7,301 Mrd. Euro) verantwortlich. Der durch Straftaten verursachte Schaden verdeutlicht auch im Berichtsjahr die erheblichen finanziellen Ausmaße der Wirtschaftskriminalität.

Es gilt hierbei zu bedenken, dass umfangreiche Ermittlungskomplexe im Bereich der Wirtschaftskriminalität mitunter enorme Auswirkungen auf die jährlichen Gesamtschadenssummen haben. Dadurch kann die Schadensentwicklung bei der Betrachtung über mehrere Jahre hinweg größere Schwankungen aufweisen. So ist der Rückgang des Schadens im Jahr 2018 vor dem Hintergrund eines Umfangsverfahrens in Sachsen aus dem Jahr 2017 zu betrachten, bei dem ein Schaden von 1,3 Mrd. Euro erfasst wurde. Da dieser in der Schadensstatistik für das Jahr 2018 nicht mehr enthalten ist, sind die registrierten Schäden in mehreren Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität erheblich gesunken.

Schadensentwicklung Wirtschaftskriminalität in Mrd. Euro⁶



Der Schaden für Wirtschaftskriminalität bei Betrug lag bei 653 Mio. Euro (2017: 2,065 Mrd. Euro; -68,4 %), bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten betrug er 340 Mio. Euro (2017: 1,558 Mrd. Euro;

⁵ Bei Fällen mit unbekannter Schadenshöhe wird ein symbolischer Schaden von einem Euro erfasst.

⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik.

-78,2 %) und bei Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen 286 Mio. Euro (2017: 1,617 Mrd. Euro; -82,3 %). Der Schaden beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen sank gesondert hiervon auf 42 Mio. Euro (2017: 120 Mio. Euro; -65,0 %).

Lediglich in einem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität wurde ein erheblicher Anstieg bei der Schadensentwicklung registriert. So hat sich die Schadenssumme bei den Insolvenzdelikten mit 2,221 Mrd. Euro nahezu verdoppelt (2017: 1,157 Mrd. Euro; +92,0 %)⁷. Sowohl bei den Wettbewerbsdelikten als auch bei den Arbeitsdelikten blieb der erfasste Schaden weitestgehend konstant.

In der Gesamtbetrachtung kann ein Rückgang des erfassten Schadens im Vergleich zum Vorjahr konstatiert werden, was vor allem auf die nicht mehr registrierte Schadenssumme aus dem Umfangsverfahren in Sachsen zurückzuführen ist. Allerdings wird dieser Rückgang des Schadens in einigen Teilbereichen durch den starken Schadensanstieg bei den Insolvenzdelikten nahezu kompensiert. Im Gegensatz zum Umfangsverfahren in Sachsen zeichneten bei den Insolvenzdelikten jedoch nur wenige Einzelverfahren für die hohe Schadenssumme verantwortlich. In der Konsequenz bedeutet das daher, dass zwar die Gesamtschadenssumme bei allen Wirtschaftsdelikten sinkt, der durchschnittlich erfasste Schaden pro Fall hingegen steigt und somit die Wertigkeit der einzelnen Wirtschaftsstraftaten zunimmt. Diese Tendenz ist bereits seit mehreren Jahren zu beobachten.

Teilweise schwerwiegende immaterielle Schäden

Die in der PKS erfassten Schadenssummen bilden den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen ab. Neben den monetär darstellbaren Schäden müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese nicht quantifizierbaren, aber dennoch wesentlichen Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität können sein:

- Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters,
- Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner betroffen sein können, die an den kriminellen Handlungen der Täter nicht beteiligt waren,
- Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen,
- mögliche Vertrauensverluste in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung.

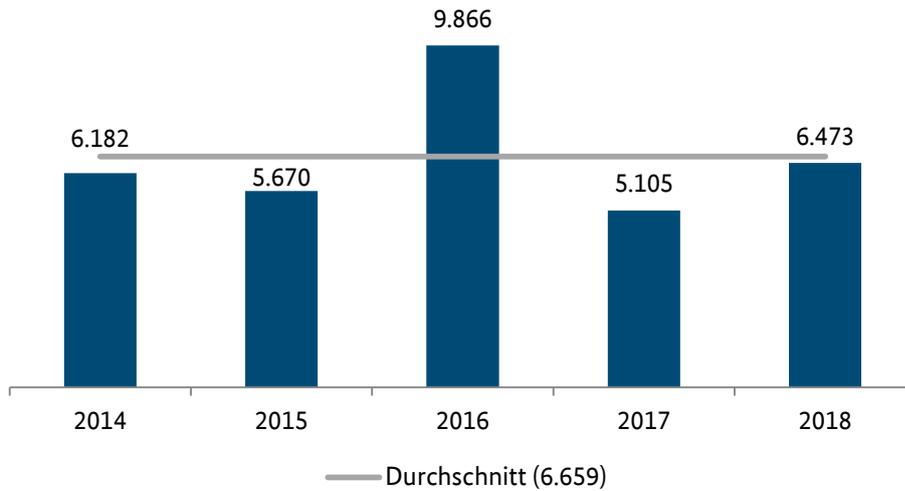
Nutzung des Internets als Tatmittel in jedem achten Fall der Wirtschaftskriminalität

Im Jahr 2018 wurden 6.473 Fälle registriert, in denen das Internet zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten genutzt wurde (12,8 % aller Fälle von Wirtschaftskriminalität). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Wirtschaftsdelikte unter Nutzung dieses Tatmittels um mehr als ein Viertel angestiegen (2017: 5.105 Fälle; +26,8 %).

Der Hauptanteil entfiel wie bereits in den Vorjahren mit 5.073 Fällen (2017: 3.912 Fälle; +29,7 %) auf den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug. Die ansteigende Entwicklung ist auf die vermehrte Anzahl von Fällen insbesondere in Nordrhein-Westfalen (2018: 2.066 Fälle; 2017: 973 Fälle; +112,3 %) und Baden-Württemberg (2018: 799 Fälle; 2017: 411 Fälle; +94,4 %) zurückzuführen.

⁷ Eine detaillierte Betrachtung der Schadensentwicklung bei den Insolvenzdelikten erfolgt in Kapitel 2.2.5.

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität mit Tatmittel Internet⁸

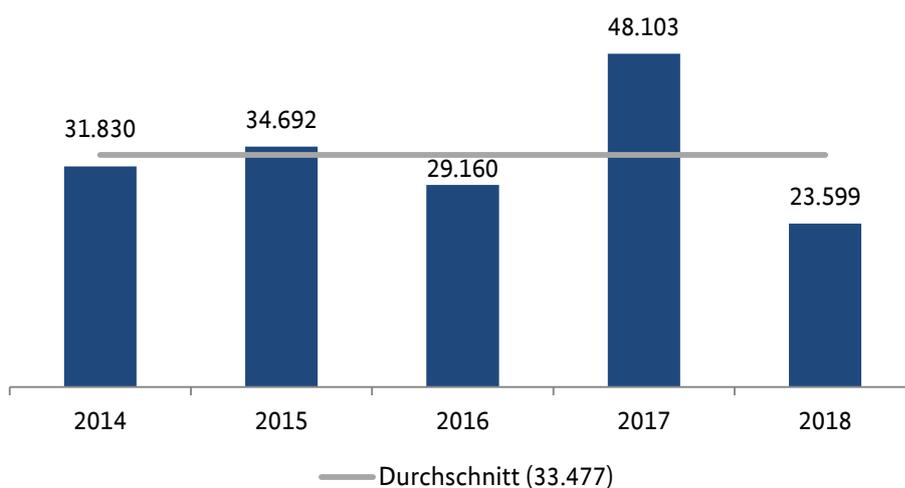


2.2 DETAILBETRACHTUNGEN DER DELIKTSBEREICHE

2.2.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug⁹

Im Teilbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug sank die Zahl der in der PKS erfassten Fälle im Berichtsjahr auf 23.599 (2017: 48.103 Fälle; -50,9 %). Der registrierte Schaden betrug 653 Mio. Euro (2017: 2,065 Mrd. Euro; -68,4 %). Der starke Rückgang sowohl bei den Fallzahlen als auch bei der Schadenshöhe lässt sich auf das abgeschlossene Umfangsverfahren in Sachsen zurückzuführen.

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität bei Betrug



⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁹ Der PKS-Summenschlüssel 893100 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 511000, 513000, 514000, 516000 und 517000 zusammen.

Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern können bei massenhafter Begehungsweise und bei festgestellten Tat- und Täterzusammenhängen hinzugezählt werden. Bei derartigen Konstellationen kann es sich allerdings auch um Fälle der Organisierten Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben handeln. Nähere Ausführungen dazu erfolgen in Kapitel 5 dieses Bundeslagebilds.

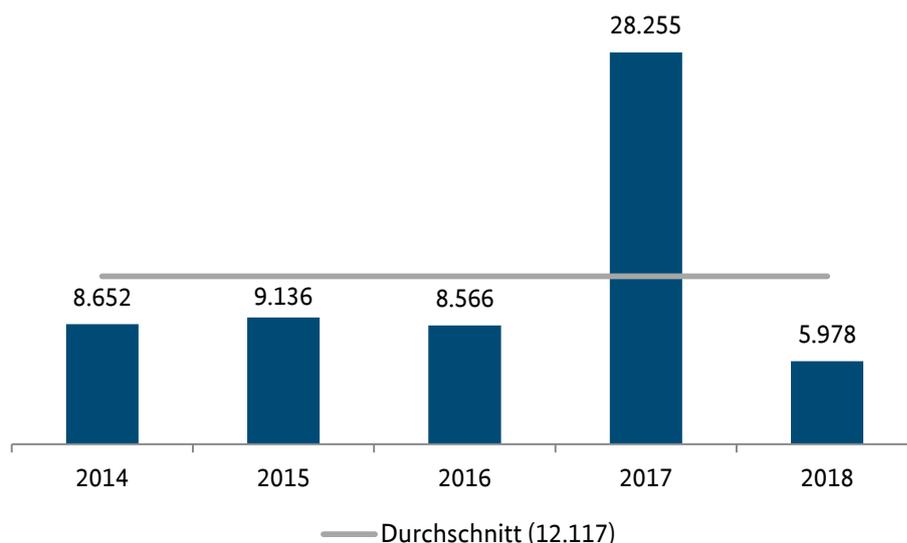
2.2.2 Anlage- und Finanzierungsdelikte¹⁰

Fall- und Schadenszahlen bei Anlage- und Finanzierungsdelikten stark zurückgegangen

Im Jahr 2018 wurden in der PKS insgesamt 5.978 Anlage- und Finanzierungsdelikte registriert, was einem Rückgang um 78,8 % (2017: 28.255 Fälle) entspricht. Die Fallzahl liegt damit unter der Hälfte des Durchschnitts der vergangenen fünf Jahre (12.117 Fälle). Der registrierte Schaden sank im Berichtsjahr auf 340 Mio. Euro (2017: 1,158 Mrd. Euro; -70,6 %).

Auch diese Entwicklungen lassen sich im Wesentlichen auf das im Jahr 2017 in Sachsen abgeschlossene Umfangsverfahren zurückführen. Gleichwohl liegt die Fallzahl des Berichtsjahrs auch deutlich unter den vor 2017 registrierten Fallzahlen.

Fallentwicklung Anlage- und Finanzierungsdelikte¹¹



2.2.3 Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen¹²

Fall- und Schadenszahlen stark gesunken

Die PKS fasst unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte des Prospektbetrugs (Kapitalanlagebetrug), des Anlagebetrugs sowie der Untreue bei Kapitalanlagen.

¹⁰ Der PKS-Summenschlüssel 893300 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513000, 514100, 514300 und 714000 zusammen.

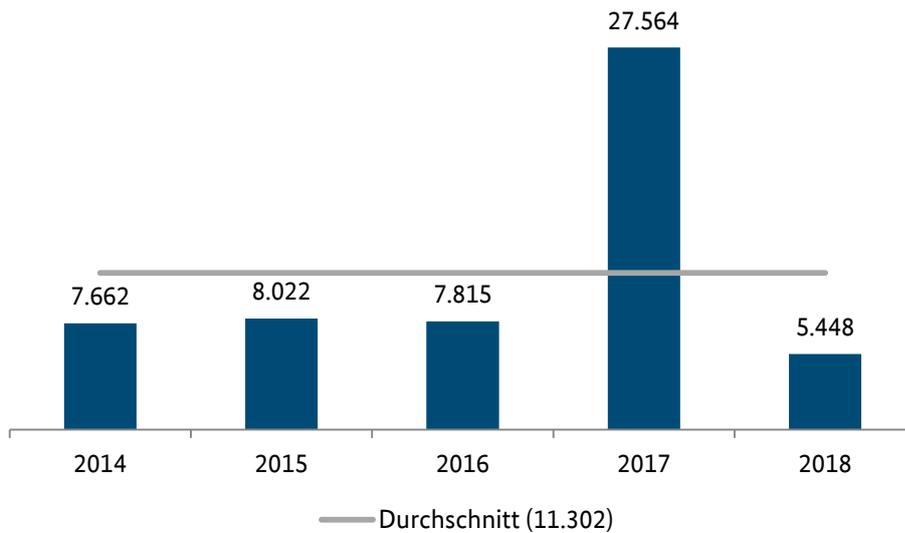
¹¹ Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹² Der PKS-Summenschlüssel 893600 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513100, 513200 und 521100 zusammen.

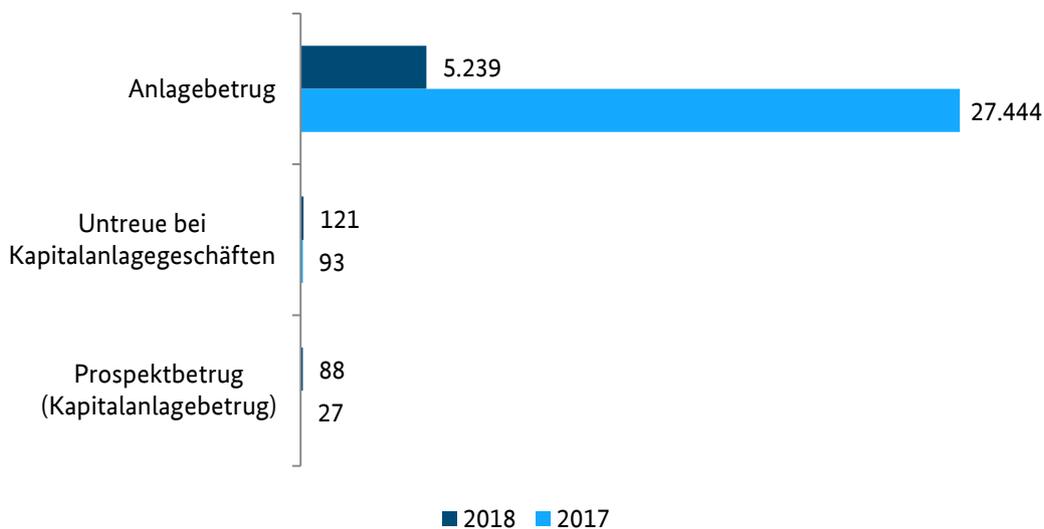
Hier zeigte sich eine vergleichbare Entwicklung wie bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten. So gestaltete sich die Fallzahl insbesondere aufgrund des Umfangsverfahrens in Sachsen aus dem Jahr 2017 ebenfalls rückläufig. Die Anzahl der Fälle sank im Berichtsjahr auf 5.448 (2017: 27.564 Fälle; -80,2 %) und lag damit auch deutlich unter den vor dem Jahr 2017 registrierten Fallzahlen.

Die Schadenssumme ist angesichts des Fallrückgangs ebenfalls stark gesunken und lag im Berichtsjahr bei 286 Mio. Euro (2017: 1,617 Mrd. Euro; -82,3 %). Dieser Teilbereich der Wirtschaftskriminalität besteht zu über 96 % aus Fällen des Anlagebetrugs, wohingegen Prospektbetrug und Untreue bei Kapitalanlagen zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen.

Fallentwicklung Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen¹³



Betrug i. Z. m. Kapitalanlagen im Einzelnen¹⁴



¹³ Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik.

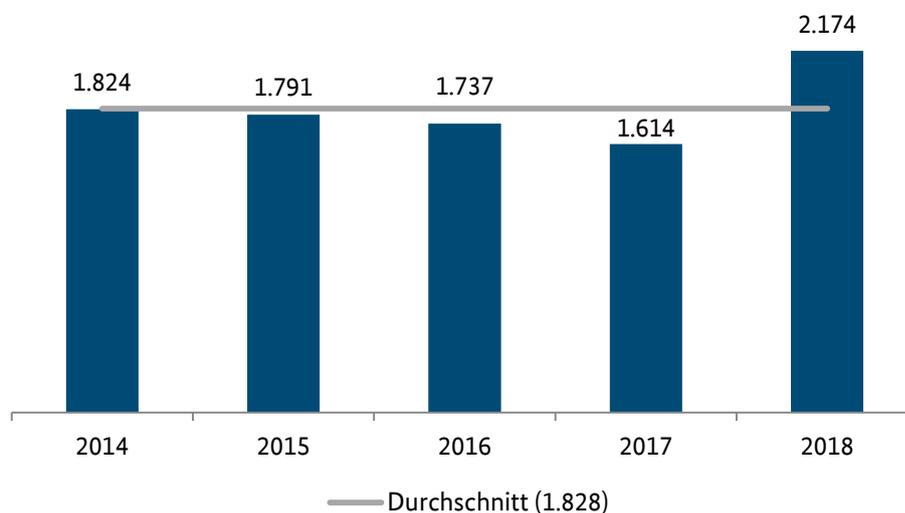
2.2.4 Wettbewerbsdelikte¹⁵

Anzahl der Wettbewerbsdelikte erstmals seit fünf Jahren angestiegen

Unter Wettbewerbsdelikten werden gemäß PKS alle Deliktsformen i. Z. m. Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie den einschlägigen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.

Im Jahr 2018 wurden in der PKS 2.174 Wettbewerbsdelikte (2017: 1.614 Fälle; +34,7 %) erfasst. Im Vergleich mit den vergangenen fünf Jahren stieg die Anzahl der Fälle erstmals wieder an und lag deutlich über dem Fünf-Jahres-Durchschnitt (1.828 Fälle). Maßgeblich zu dieser Entwicklung trug ein erhöhtes Fallaufkommen in Bayern bei (2018: 780 Fälle; 2017: 427 Fälle; +82,7 %). Der erfasste Schaden in diesem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität betrug 9 Mio. Euro und stieg ebenfalls an (2017: 8 Mio. Euro).

Fallentwicklung Wettbewerbsdelikte¹⁶



2.2.5 Insolvenzdelikte¹⁷

Anzahl der Insolvenzdelikte rückläufig, Schaden verdoppelt sich

Zum Bereich der Insolvenzdelikte zählen gemäß Definition der PKS die Tatbestände

- Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283a StGB),
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB),
- Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB) sowie
- Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130b, 177a HGB und § 15a IV, V InSO).

¹⁵ Der PKS-Summenschlüssel 893400 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 656000, 715000 und 719200 zusammen.

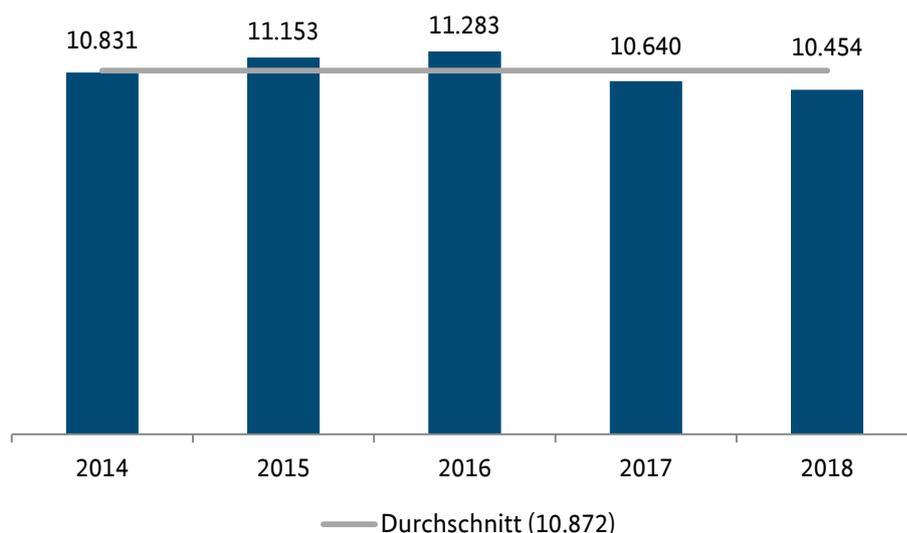
¹⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁷ Der PKS-Summenschlüssel 893200 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 560000 und 712200 zusammen.

Mit 10.454 erfassten Fällen (2017: 10.640 Fälle) sank die Anzahl der Insolvenzdelikte im Berichtsjahr um 1,8 %. Der durch Insolvenzdelikte verursachte Schaden hingegen verdoppelte sich im Jahr 2018 auf 2,221 Mrd. Euro (2017: 1,157 Mrd. Euro; +92,0 %).

In zehn Ländern waren die Fallzahlen im Jahr 2018 rückläufig, wohingegen die Schadenssumme in 13 Ländern teilweise stark anstieg. Von erheblichen Veränderungen geprägt war dabei die Schadensentwicklung in Berlin, Brandenburg und Niedersachsen.

Fallentwicklung Insolvenzdelikte¹⁸



In Brandenburg wurden 312 Insolvenzdelikte mit Schaden erfasst (2017: 290; +7,6 %), wobei sich die Schadenssumme mit 511,1 Mio. Euro mehr als versiebenfacht hat (2017: 69,2 Mio. Euro; +638,6 %). Ausschlaggebend für diese Entwicklung war ein Verfahren gegen einen brandenburgischen Lebensmittelverarbeiter mit einem Schaden von ca. 468 Mio. Euro. Diesem wurde vorgeworfen, es trotz bekannter Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung unterlassen zu haben, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einen Insolvenzantrag zu stellen. Grund für die Insolvenz war das zu geringe Eigenkapital des Unternehmens bei zugleich erheblichen Schwankungen der Rohstoffpreise.

Bei sinkender Anzahl der Insolvenzstraftaten auf 1.054 Fälle (2017: 1.070; -1,5 %) hat sich der Schadenswert in Berlin auf 340,5 Mio. Euro mehr als verdoppelt (2017: 167,7 Mio. Euro; +103,0 %). Maßgeblich dafür waren Ermittlungsverfahren gegen eine Firmengruppe wegen Verdachts des Betrugs. Den Verantwortlichen wurde vorgeworfen, ein nicht erlaubtes Bonussystem i. Z. m. dem EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) betrieben zu haben. Nach umfangreichen Ermittlungen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen erfolgte die Insolvenz. Der erfasste Gesamtschaden der drei lediglich formell in Berlin ansässigen Firmen betrug 75,3 Mio. Euro und war somit wesentlich für den Schadensanstieg in Berlin verantwortlich.

Der durch Insolvenzdelikte entstandene Schaden hat sich in Niedersachsen nahezu um das Dreizehnfache erhöht. In 830 Fällen (2017: 762; +8,9 %) wurde ein Schaden von 261,5 Mio. Euro erfasst (2017: 20,5 Mio. Euro; +1.175,6 %). Für den starken Anstieg der Schadenssumme war ein Verfahren i. Z. m. der Insolvenz einer Gruppe von Kliniken verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung lagen finanzielle Verbindlichkeiten vor, so dass die Insolvenzabwicklung auf Kosten der

¹⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik.

Gläubiger erfolgte. Die Insolvenzmasse schlug mit 150 Mio. Euro zu Buche, wobei die Differenz zwischen Aktiva und Passiva 90 Mio. Euro betrug.

Die Ermittlungskomplexe in Berlin, Brandenburg und Niedersachsen verdeutlichen einmal mehr, dass auch eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität für ein hohes Schadensaufkommen verantwortlich zeichnen kann.

Da Insolvenzstraftaten oftmals mit weiteren Begleitdelikten einhergehen (z. B. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB), dürfte der tatsächlich verursachte Schaden in diesem Bereich über der genannten Schadenssumme liegen.

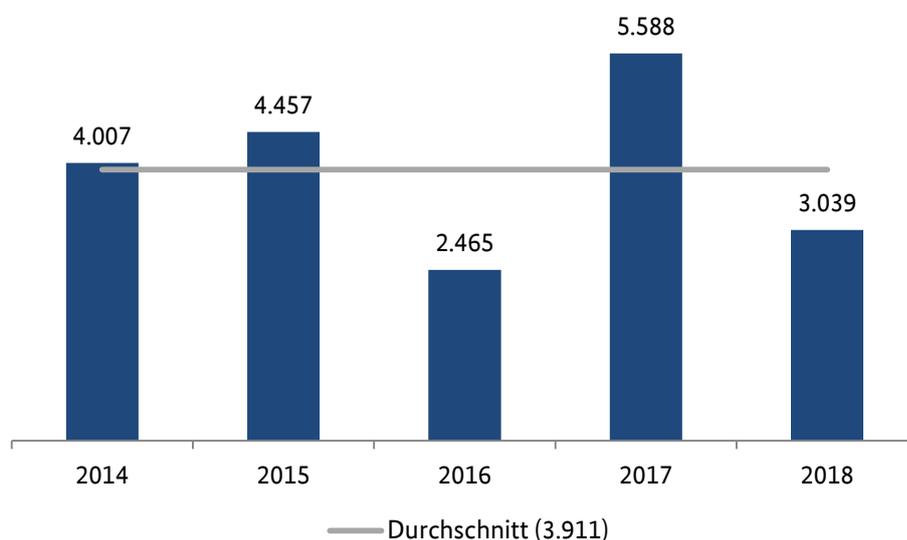
2.2.6 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen¹⁹

Fallzahl und Schadenssumme beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen sinken

Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.

Nach einem starkem Anstieg im Vorjahr hat sich die Fallzahl beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen mit einem Rückgang auf 3.039 Fälle im Jahr 2018 nahezu halbiert (2017: 5.588 Fälle; -45,6 %). Diese Entwicklung ist vorrangig auf ein im Vorjahr statistisch erfasstes Großverfahren aus Berlin zurückzuführen, in welchem zahlreiche Fälle der Falschabrechnung von Impfleistungen als privatärztliche Leistungen zusammengeführt wurden und einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen verursacht hatten.

Fallentwicklung Gesundheitsdelikte – Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen²⁰



Analog zur Fallzahl sank der erfasste Gesamtschaden beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen im Vergleich zum Vorjahr auf etwa 42 Mio. Euro (2017: 120 Mio. Euro; -65,0 %). Der deutliche Schadensrückgang resultierte vorwiegend aus besonders schadensträchtigen Ermittlungsverfahren

¹⁹ Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen unter werden unter dem PKS-Schlüssel 518110 erfasst.

²⁰ Polizeiliche Kriminalstatistik.

im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. In Nordrhein-Westfalen sank die Schadenssumme aller Delikte im Bereich des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen im Jahr 2018 auf 6,4 Mio. Euro (2017: 59,2 Mio. Euro; -89,2 %) und in Baden-Württemberg auf 6,1 Mio. Euro (2017: 37,1 Mio. Euro; -83,6 %).

3 Phänomene mit bedeutenden Entwicklungen

3.1 ANLAGEBETRUG IM ZUSAMMENHANG MIT DIFFERENZGESCHÄFTEN

Der Deliktsbereich des Anlagebetrugs unterliegt einem deutlichen Wandel. Die „klassische“ Begehungsweise, durch einen meist fest definierten und in weiten Teilen polizeibekanntem Personenkreis unter Nutzung althergebrachter Methoden (z. B. Anzeigenschaltung, Cold-Calling²¹, Börsenbriefe etc.) geprägt, tritt zunehmend in den Hintergrund. Obwohl die traditionellen Mechanismen in einzelnen umfangreichen und schadensträchtigen Ermittlungskomplexen noch zum Tragen kommen, nimmt die Verbreitung von in betrügerischer Absicht angebotenen Anlagemöglichkeiten über das Internet und Soziale Medien zu. Bei den täterseitig zum Schein angebotenen Geldanlagen handelt es sich um Finanzprodukte wie Differenzkontrakte (Contracts for Difference; CFD), Binäre Optionen (zumindest bis zum EU-weiten Verbot des Vertriebs an Kleinanleger durch die Finanzaufsichtsbehörden im Juli 2018), virtuelle Währungen und Initial Coin Offerings (ICOs)²².

Differenzkontrakte (CFD)²³

Finanzielle Differenzgeschäfte sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren und außerbörslich angeboten werden. Sie zeichnen sich durch ihre Hebelwirkung aus und begründen für den Anleger ein sehr hohes Verlustrisiko, welches sich auf den konkreten Kapitaleinsatz des Kunden beschränken oder sein gesamtes Vermögen betreffen kann. Bei CFDs verpflichten sich die Vertragspartner zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Kurs eines Basiswerts zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Das Spekulationsergebnis errechnet sich aus der Differenz von Einstiegs- und Ausstiegskursen des Basiswerts.



²¹ Unerlaubte Telefonwerbung.

²² Bei einem ICO handelt es sich laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um ein neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben. Dabei werden neue digitale Einheiten erzeugt (Token Generating Event). Die generierten Token werden meist in einem unregulierten öffentlichen Bieterverfahren an interessierte Anleger verkauft (Token Sale). Ein ICO kann auch als Form des Crowdfunding bezeichnet werden.

²³ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_170508_allgvfg_cfd_wa.html.

Die steigende Akzeptanz und das wachsende Vertrauen in Anbieter, die außerhalb und unabhängig der Strukturen der Kredit- und Finanzbranche Möglichkeiten der Geldanlage und Vermögensverwaltung anbieten, leistet kriminellen Angeboten Vorschub. Anleger informieren sich zunehmend eigenständig im Internet über Anlagemöglichkeiten, vertrauen dabei auf eigene Erfahrungen oder lassen sich durch von Dritten in Blogs, Foren und sonstigen Online-Plattformen ausgesprochenen Empfehlungen leiten.

Beim Betrug i. Z. m. Differenzkontrakten handelt es sich um eine relativ neue Ausprägung der Anlagelikte, der nach Einschätzung von Europol ein europaweites Betrugsphänomen darstellt. Der Betrug mit Differenzgeschäften wird in erster Linie über Investitionsangebote auf einer Vielzahl von Webseiten bzw. Online-Handelsplattformen initiiert. Beworben werden Anlageprodukte mit scheinbar hohen Gewinnchancen bei einfachster Handhabung. Eine Seriosität wird beispielsweise durch den Hinweis auf eine Genehmigung zum Handel mit Differenzgeschäften durch eine Finanzaufsichtsbehörde in der EU (zumeist aus Malta oder Zypern) vorgetäuscht, bei gleichzeitiger Ausweisung eines Impressums und einer Hotline-Erreichbarkeit. Der Handelsalgorithmus auf der Webseite ist meist intransparent gestaltet, d. h. es bleibt unklar, welcher Kurs des Basiswerts einer Gewinnberechnung zugrunde liegt. Außerdem bleibt in der Regel offen, wie die Preisbildung für das Differenzgeschäft erfolgt.

Um am Handel mit Differenzkontrakten teilnehmen zu können, muss der Anleger aktiv ein Kundenkonto bei einer Online-Handelsplattform eröffnen. Als Reaktion darauf erfolgt eine Kontaktaufnahme der Täter über ein Call-Center. Das Gespräch verfolgt den Zweck, den Anleger von den Gewinnmöglichkeiten eines Investments zu überzeugen und ihn dazu zu bewegen, möglichst hohe Investitionen zu tätigen. Dabei verfolgen die Täter unterschiedliche Strategien.

Binäre Optionen²⁴

Bei Binären Optionen, der Ausdruck ist dem mathematischen Binärsystem entlehnt, setzt der Anleger darauf, dass ein bestimmtes Ereignis (in der Regel das Fallen oder Steigen des Basiswertes bis zu einem bestimmten Wert innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums) in Bezug auf den Preis, den Kurs oder den Wert eines oder mehrerer Basiswerte (z. B. Aktien) eintritt. Tritt das Ereignis ein, wird die Option entweder ausgezahlt oder der Anleger kann weiter handeln, tritt das Ereignis nicht ein, verliert der Anleger sein angelegtes Kapital. Zudem sind Binäre Optionen in der Regel äußerst kurzfristige Anlagen, weshalb sie dem Wesen nach einen besonders (ausgeprägten) spekulativen Charakter aufweisen.



Der Anleger kann über sein Online-Handelskonto auf der Webseite seine Investitionen tätigen und seine angeblichen Gewinne/Verluste einsehen. Dort werden ihm mithilfe einer täterseitig eingesetzten Software Kontobewegungen und anfänglich scheinbar hohe Gewinne angezeigt. Da seine Einlage in kurzer Zeit offensichtlich beeindruckende Gewinne erzielt, wird der Kunde vom Geschäft überzeugt und tätigt weitere Investitionen.

²⁴ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_181129_anhoerung_allgvgf_Binaere_Optionen.html

Doch nicht nur mit der vermeintlich einfachen Handhabung des Handels, dem Versprechen kurzfristiger Gewinne sowie seriöser Renditen werden die Anleger gelockt. Aggressive Werbung, persönliche Beratung oder das Angebot eines Premium-Kundenkontos können den Anleger nachhaltig beeinflussen. Die Täter verwenden dabei bewusst Methoden des Social Engineerings, d. h. sie nutzen die Unwissenheit und das Vertrauen der Kunden aus, um diese bewusst in eine bestimmte Entscheidungsrichtung zu lenken, was letztlich in einer möglichst hohen oder kontinuierlichen Geldanlage münden soll. Eine positive Haltung beim Anleger kann beispielsweise dadurch hervorgerufen werden, dass Bonuszahlungen auf seinem Online-Handelskonto eingehen oder gelegentlich kleinere Gewinnauszahlungen erfolgen.

Bei der Gewinnberechnung berufen sich die Täter, unabhängig von der tatsächlichen Kursentwicklung der Basiswerte, auf eigene, beliebig festgelegte Kurswerte. Damit liegt die Realisierung eines Gewinns im Ermessen des Anbieters. Fordert der Anleger die Auszahlung seines Guthabens, ist oftmals kein Zugriff auf das Kundenkonto mehr möglich oder die Kontaktperson bei der Handelsplattform nicht mehr erreichbar. Tatsächlich werden die eingezahlten Anlegergelder nicht dem angegebenen Zweck zugeführt, sondern über verschiedene Konten an die Täter transferiert. In der Regel kommt es dabei zu einem Vermögensverlust bis hin zu einem Totalverlust beim Anleger.

Beim Betrug mit Differenzkontrakten ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Beispielsweise fühlen sich betroffene Anleger nicht betrogen oder sehen aus Scham von einer Anzeigenerstattung ab. Darüber hinaus liegen Tatzeit und Zeitpunkt der Anzeige durch den Geschädigten bei der Polizei meist weit auseinander, da der Anleger einen Verlust in der Regel erst deutlich zeitversetzt vom Investitionszeitpunkt erkennt. Dadurch liegen der Polizei nur bedingt valide bzw. aktuelle Falldaten vor.

In der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Polizeien der Länder und dem BKA wurden für die Jahre 2016 bis 2018 dennoch bundesweit mehrere hundert Fälle mit einem Gesamtschaden im unteren zweistelligen Millionenbereich auf etwa 150 unterschiedlichen Online-Handelsplattformen registriert. Diese Zahlen sind vor dem oben beschriebenen Hintergrund lediglich als Annäherungswerte zu verstehen.

Die BaFin hat bei Binären Optionen das im Juli 2018 durch die EU-Finanzaufsichtsbehörde erwirkte Verbot des Vertriebs an Kleinanleger und die Beschränkungen bei CFDs in nationales Recht umgewandelt. Zusätzlich haben die BaFin und die Polizei gemeinsam einen Warnhinweis veröffentlicht, welcher für weitere Präventionsmaßnahmen genutzt werden kann. Weiterhin wurde auf Anlegermessen vor betrügerischen Anlagemodellen i. Z. m. Binären Optionen und CFDs gewarnt.

3.2 BETRUG BEI INVESTITIONEN IN VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Täter bieten neben den bisherigen betrügerischen Handelsplattformen mit Differenzkontrakten/Binären Optionen vermehrt solche mit virtuellen Währungen an. Damit dürften die Täter auf die verstärkten polizeilichen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen beim Handel mit Differenzgeschäften reagiert haben. Auf der Suche nach neuen Geschäftsfeldern nutzen sie das aktuell hohe gesellschaftliche und mediale Interesse an virtuellen Währungen aus und offerieren lukrative Pro-

dukte in diesem Sektor, die sowohl im Internet als auch in den Sozialen Medien entsprechend beworben werden. Neue Anleger werden auch über das sog. „Multi-Level-Marketing“²⁵ gewonnen.

Der Modus Operandi gleicht dem beim Betrug mit Differenzkontrakten. Auf der Suche nach lukrativen Investitionsmöglichkeiten i. Z. m. virtuellen Währungen registrieren sich die Geschädigten auf entsprechenden Webseiten. Kurz darauf erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme durch einen „Broker“, der sie von einem oder auch mehrfachem Investment überzeugt. Nach Überweisung der Anlagegelder (auf inländische und europäische Konten) wird dem Anleger zunächst eine scheinbare Gewinnentwicklung auf dem Online-Account angezeigt. Kurze Zeit später bricht der Kontakt zum Broker bzw. zur Webseite ab, was in aller Regel mit einem Totalverlust der angelegten Gelder einhergeht. Die Geschädigten erhalten weder eine Rücküberweisung noch einen Gegenwert (virtuelle Währung, Token etc.). Die dargelegte Vorgehensweise – das Anbieten bzw. Bewerben eines fiktiven Produkts über eine entsprechend vorbereitete Webseite – dient ausschließlich dem Zweck, auf betrügerische Weise Gelder zu erlangen.

Kryptowährungen²⁶

Bei Kryptowährungen bzw. virtuellen Währungen handelt es sich um jegliche Form von Zahlungsmitteln, welche ausschließlich digital vorliegen und in der Regel von keiner zentralen oder regulierenden Instanz herausgegeben werden. Demgegenüber wird ein dezentrales Netzwerksystem zur Aufzeichnung von Transaktionen und zur Generierung neuer Währungseinheiten verwendet (Blockchain-Technologie). Zur Prävention von Fälschungen und betrügerischen Überweisungen wird Kryptografie eingesetzt. Eine Regulierung durch Banken oder Aufsichtsbehörden findet in der Regel nicht statt. Trotz öffentlich zugänglichem Transaktionsregister erfolgt die Zahlungsabwicklung anonymisiert bzw. pseudonymisiert.



Bei Investments in virtuelle Währungen kann es sich um Schneeballsysteme oder sonstige Anlagebetrugsmodelle handeln. Die angebotenen „Produkte“ können dabei wie folgt aussehen:

1. Eine bereits existente virtuelle Währung (z. B. Bitcoin) wird in Teilen auch in Form von Anlagepaketen angeboten.
2. Eine neue, sich gerade in der Entstehung befindliche virtuelle Währung, die mittels eines ICOs auf den Markt gebracht werden soll, wird beworben und interessierten Anlegern offeriert. Die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen, wie eine Blockchain- oder Distributed Ledger-Technologie²⁷, liegen hingegen nicht vor.

²⁵ Dabei handelt es sich um eine Form des Direktvertriebs, bei der bereits für ein Unternehmen tätige Verkäufer weiter Verkaufsmitarbeiter gewinnen (Subunternehmer) und die Vergütungen der Verkäufer der Vorstufen von der Verkaufstätigkeit der nachgelagerten Verkäuferstrukturen abhängig ist. Im Gegensatz zum Schneeballsystem werden die Verkäufer nicht zur Abnahme von Waren bzw. zur Haltung von Lagerbeständen verpflichtet, und es besteht ein Rückgaberecht der nicht abgesetzten Waren.

Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/multi-level-marketing-40668/version-264048>.

²⁶ Es handelt sich hierbei nicht um eine Legaldefinition des Begriffs „Kryptowährung“, sondern vielmehr um eine erläuternde Darstellung.

²⁷ Technisch stellt die Blockchain eine dezentrale Datenbank dar, die im Netzwerk auf einer Vielzahl von Rechnern gespiegelt vorliegt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Einträge in Blöcken zusammengefasst

- Es werden Möglichkeiten des Investments in sonstige i. Z. m. virtuellen Währungen stehende Anlagemodelle angeboten, z. B. Handelsroboter für virtuelle Währungen oder das Cloud Mining. Bei letzterem legt der Investor Kapital in externe Rechenzentren zum Schürfen von Kryptowährungen an.

Merkmale und Zweck der Token und Coins können sich je nach Ausgestaltung des angebotenen Investitionssystems stark unterscheiden. Einige Coins oder Token ermöglichen die Nutzung oder den Kauf von Dienstleistungen oder Produkten, die der Anbieter mit dem Erlös aus dem ICO entwickelt. Mit anderen werden Stimmrechte oder Anteile an künftigen Einnahmen des Anbieters erworben. Nicht alle ICOs haben einen konkreten Mehrwert. Einige werden gehandelt und/oder lassen sich nach der Emission an spezialisierten Coin-Handelsplattformen gegen herkömmliche oder virtuelle Währungen eintauschen. Ziel von Anbietern und Anlegern ist hier oft auch die Idee des Aufbaus und der Nutzung eines neuen und möglicherweise besseren, neben den etablierten Kryptowährungen bestehenden kryptografischen Zahlungssystems.

Modi Operandi bei Betrugsformen i. Z. m. Investitionen in virtuelle Währungen²⁸



Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen können diese Geschäftsmodelle vielfältigen finanzaufsichtsrechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Die BaFin und die europäische Finanzaufsichtsbehörde ESMA²⁹ haben dazu bereits zahlreiche Erläuterungen und Warnmeldungen einschließlich des Verweises auf mögliche betrügerische Aktivitäten herausgegeben.

Bereits in dem von Europol im Jahr 2017 veröffentlichten „Serious and Organised Crime Threat Assessment“ (SOCTA) wurde auf die grundsätzliche Bedeutung von Schneeballsystemen im Kontext kriminellen Handelns hingewiesen. Bei diesem Phänomen der Wirtschaftskriminalität können, wie Einzelfallbetrachtungen zeigen, illegale Profite in Milliardenhöhe erwirtschaftet werden.

und gespeichert werden. Durch einen von allen Rechnern verwendeten Konsensmechanismus wird die Authentizität der Datenbankeinträge sichergestellt. Oftmals wird der Überbegriff „Distributed Ledger“ synonym verwendet, auch wenn nicht jeder Distributed Ledger unbedingt eine Blockchain verwendet.

Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/blockchain-54161/version-277215>.

²⁸ Bundeskriminalamt.

²⁹ European Securities and Markets Authority.

Das gesellschaftliche und unternehmerische Interesse an virtuellen Währungen steigt beständig, nicht zuletzt aufgrund des starken Wertanstiegs des Bitcoin und der damit einhergehenden Medienaufmerksamkeit und Werbeaktivität, insbesondere in Sozialen Netzwerken. Laut der Branchen- seite Coinschedule.com wurden im Jahr 2018 weltweit etwa 21,6 Mrd. US-Dollar in ICOs investiert. Im Vorjahr lag die Gesamtinvestitionssumme noch bei ca. 6,6 Mrd. US-Dollar³⁰ Diese stark anstei- gende Tendenz verdeutlicht das enorme Interesse, in virtuelle Währungen zu investieren. Daher muss nicht nur mit einem Wachstum in diesem Marktsegment gerechnet werden, sondern auch mit verstärkten betrügerischen Handlungen im Bereich der Investitionen i. Z. m. virtuellen Währungen.

Erste Ermittlungen haben gezeigt, dass es strukturelle Überschneidungen zwischen dem Betrug bei Investitionen in virtuelle Währungen und dem Anlagebetrug i. Z. m. mit Differenzgeschäften gibt. Seit dem EU-weiten Verbot des Vertriebs von Binären Optionen an Kleinanleger bieten die Online- Plattformen für Binäre Optionen und CFDs zunehmend Anlagemöglichkeiten i. Z. m. virtuellen Währungen an. Dabei handelt es sich oftmals um vermeintliche CFDs auf bereits bestehende virtu- elle Währungen. Auch hier dient das vermeintliche Anlagemodell lediglich dem Zweck auf betrüge- rische Weise Gelder zu akquirieren.

3.3 LEISTUNGSBETRUG DURCH UNIONS-BÜRGER

Organisierte ausländische Tätergruppierungen nutzen gezielt das Recht auf Freizügigkeit in der EU aus, um auf betrügerische Art und Weise Sozialleistungen vom deutschen Staat zu erlangen. Dabei wird u. a. folgender Modus Operandi angewendet:

Bandenmäßig strukturierte Tätergruppierungen holen gezielt eigene Landsleute aus südosteuropäi- schen EU-Staaten (z. B. Bulgarien und Rumänien) mit der Absicht nach Deutschland, dass an diese Personen unberechtigt Sozialleistungen gezahlt werden, welche wiederum zum größten Teil von den Hintermännern einbehalten werden. Die Täter treten bei ihrer Vorgehensweise in unterschied- lichen Rollen (teilweise in Personalunion) auf, z. B. als Arbeitgeber, Vermieter, Dolmetscher oder Betreuer.

Zunächst erfolgt eine Anmeldung der Eingereisten bei den Meldeämtern. Bei den Meldeadressen handelt es sich oftmals um von den Tätern zu überhöhten Mietpreisen zur Verfügung gestellte Mehrfamilienhäuser niedriger Wohnqualität (sog. „Schrottimmobilien“). Deutschsprachige Mitglie- der der Tätergruppierung begleiten die künftigen Leistungsbezieher zu Terminen bei Ämtern und Jobcentern, um sich als deren Dolmetscher anzubieten. Eine korrekte Übersetzung ist somit in der Folge nicht mehr gewährleistet.

Zeitgleich erfolgen für einen Teil dieser Personengruppen Gewerbeanmeldungen, u. a. in den Berei- chen Gastronomie, Hausmeister- oder Reinigungsservice. Ein Gewerbe wird jedoch in aller Regel nicht betrieben. Die Anmeldung verfolgt lediglich das Ziel, Arbeitsverträge für weitere Zuzügler ausstellen zu können. Die Scheinarbeitgeber stellen den eingereisten Arbeitnehmern falsche Be- scheinigungen über fingierte Arbeitsverhältnisse aus, wonach lediglich eine geringfügige Beschäfti- gung auf Basis von „Mini-Löhnen“ vereinbart wird. Eine tatsächliche Arbeitsleistung wird meistens nicht erbracht. Die Arbeitsverträge werden ausschließlich geschlossen, um durch Vorlage beim Job- center einen Arbeitnehmerstatus im Sinne des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) zu begründen. Aus die- sem resultiert ein direkter Anspruch auf aufstockende (Sozial-)Leistungen für den Lebensunterhalt

³⁰ Vgl. <https://www.coinschedule.com>.

der Bedarfsgemeinschaft. Zudem erwächst nach zwei Monaten ein unmittelbarer Folgeanspruch auf (Sozial-)Leistungen, sobald ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Dieser wird durch die Täter bewusst genutzt. Aufgrund der Scheinselbstständigkeit bzw. der gegründeten Scheinfirmen können die Täter z. B. Kindergeld beantragen oder die Verantwortlichen der Scheinfirmen täuschen Insolvenz vor, um nach einem Jahr der scheinbaren Anstellung für die Mitarbeiter Lohnfortzahlungen zu erhalten.

EU-Freizügigkeit³¹

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgern steht es demnach zu,



- *in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen,*
- *dort zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre,*
- *zu diesem Zweck dort zu wohnen,*
- *selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben,*
- *hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.*

Bei EU-Bürgern können bestimmte Ansprüche des Kranken- und Sozialversicherungsschutzes auf die Systeme des Landes übertragen werden, in dem sie Arbeit suchen.

Mitunter halten sich ausländische Antragsteller und deren Kinder nur kurzfristig in Deutschland auf. Die Rückkehr in die Heimat wird gegenüber dem Jobcenter verschwiegen. Mit Hilfe einer ausgeklügelten Logistik wird sichergestellt, dass die Leistungsbezieher bei Einladungen der Jobcenter rechtzeitig wieder einreisen und pünktlich zu den Terminen erscheinen.

Angesichts der unterschiedlichen deliktischen Handlungen (u. a. Verstöße gegen das SGB, Betrug, Arbeitsdelikte, Insolvenzdelikte) ergeben sich verschiedene behördliche Zuständigkeiten (Sozial- oder Finanzbehörden, Zollverwaltung, Polizei). Daher können zu diesem Deliktsfeld auch keine statistischen Daten aus der PKS herangezogen werden. Eine Sensibilisierung für dieses Phänomen, insbesondere der für Wohnsitz- und Gewerbeanmeldungen zuständigen kommunalen Behörden sowie Kostenträger (Arbeitsagenturen, Sozialbehörden, Rentenversicherung etc.), wird bereits durch örtliche Dienststellen vorangetrieben, um einer Zunahme des Leistungsbetrugs effektiv entgegenzuwirken.

Die nicht unerheblichen Schäden entstehen den Arbeitsagenturen als Kostenträger und somit der Allgemeinheit.

³¹ Vgl. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de>.

Fallbeispiel: Leistungsbetrug durch Unionsbürger

Das Polizeipräsidium Dortmund/NW ermittelte seit Anfang 2017 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen mehrere rumänische Staatsangehörige wegen Verdachts des Menschenhandels und des bandenmäßigen Sozialleistungsbetrugs. Anlass für die Ermittlungen war ein Rechtshilfeersuchen aus Rumänien.

Die Tätergruppierung hatte mittellose rumänische Familien unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Dortmund gelockt, um staatliche Transferleistungen zu beziehen. Die Antragsteller wurden von der Tätergruppierung in sog. Schrottimmobilien untergebracht, mit der Androhung körperlicher Gewalt eingeschüchtert und dazu gezwungen, die Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Kindergeld) an die Hintermänner der Gruppierung weiterzuleiten. Auf diese Weise soll sich die Tätergruppierung zu Lasten des deutschen Staats um mehrere Millionen Euro bereichert haben.

Im Rahmen eines Joint Investigation Teams (JIT) erfolgten gemeinsam mit den rumänischen Behörden im Sommer 2018 zahlreiche Durchsuchungen in Deutschland und Rumänien. Dabei wurden sechs Haftbefehle gegen mehrere Mitglieder der Gruppierung vollstreckt und Vermögenswerte in Höhe von rund 150.000 Euro sichergestellt.

Kurzbewertung:

Das Verfahren verdeutlicht die hohe Sozialschädlichkeit und das finanzielle Schadenspotenzial auf Kosten des deutschen Staates der durch bandenmäßig begangenen Sozialleistungsbetrug verursacht wird. Zudem nutzen die Täter gezielt die finanzielle Notlage von EU-Bürgern und die Regularien der EU-Freizügigkeit aus, um sich fortgesetzt zu bereichern.

4 Weiterer Betrachtungsschwerpunkt

4.1 SOCIAL BOTS

Social Bots sind geeignet, das Kunden- und Kaufverhalten über das sog. „Influencer Marketing“ zu manipulieren. Beim Influencer Marketing handelt es sich um gezielte Marketingmaßnahmen kommerzieller Agenturen, um Nutzer in ihren Kaufentscheidungen zu beeinflussen und für ein Produkt oder eine Marke einzunehmen. Der Einsatz Sozialer Medien in Form von Kommentaren, sog. „Postings“, „Likes“ und „Shares“ ist dabei essenziell.

Die BaFin hat mehrfach vor Marktmanipulationen mittels gefälschter oder unrichtiger Mitteilungen und Veröffentlichungen gewarnt. Social Bots könnten geeignet sein, derartige Falschmeldungen zu verbreiten und Manipulationen Vorschub zu leisten. Eine Störung der Finanzmärkte hätte vielfältige Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche der Wirtschaft, und das Vertrauen in die Integrität der Finanzmärkte wäre nachhaltig gestört.

Social Bots

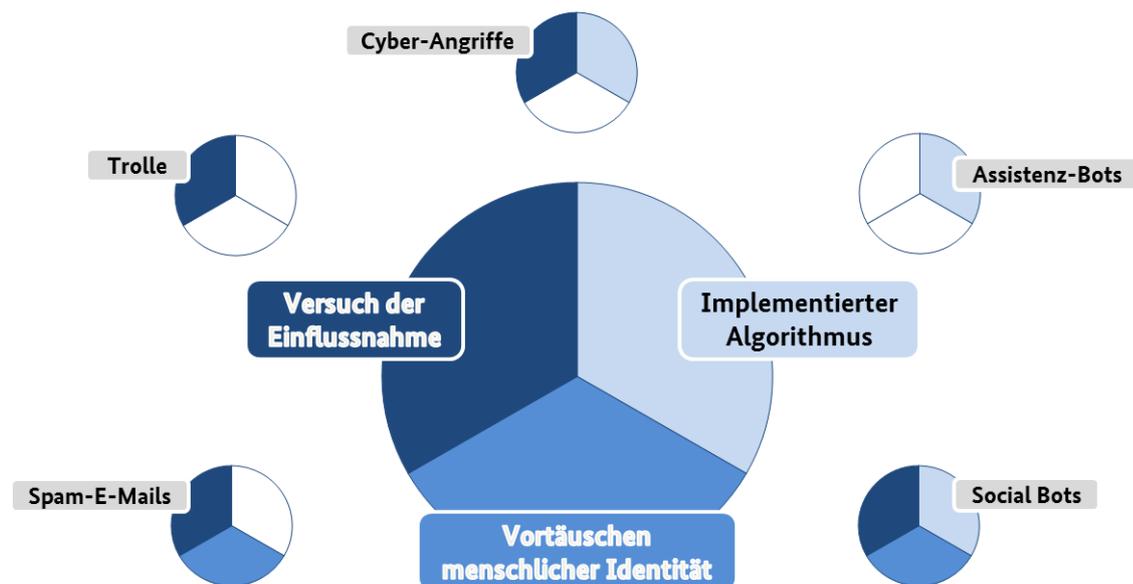
Social Bots sind Computerprogramme, die eine menschliche Identität vortäuschen und zu manipulativen Zwecken eingesetzt werden, indem sie wie Menschen im Internet kommunizieren. Die Adressaten nehmen diese nicht als durch Algorithmen ausgelöste automatische Kommunikation, sondern als scheinbar real existierende Internet-User wahr. Die Adressaten sind sich daher der Manipulation nicht bewusst. Einfache Social Bots erkennen Schlüsselbegriffe und reagieren darauf. Komplexe Social Bots hingegen können Kommunikationsinhalte analysieren und Dialoge führen.



Die drei nachfolgenden Szenarien, denen eine Auswertung von Strafanzeigen der BaFin wegen Verdachts auf Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zugrunde liegt, sind für den Einsatz von Social Bots im Wirtschaftsleben denkbar:

1. Um Unternehmen in Misskredit zu bringen und ihren Aktienwert sinken zu lassen, werden durch Social Bots gezielt Falschmeldungen verbreitet, auf Basis derer potenzielle Anleger ihre Investmententscheidungen treffen. Die Täter generieren ihre kriminellen Einnahmen zum Beispiel dadurch, dass sie Optionen auf den Verlauf des Börsenkurses abschließen, welcher vorher durch den Einsatz von Social Bots in die gewünschte Richtung gelenkt wurde.
2. Künstliche, nichtexistente Märkte werden geschaffen, die dazu verleiten sollen, in nichtexistente Produkte zu investieren. Social Bots verbreiten Unmengen an Informationen im Internet, um interessierte Anleger von einem vermeintlich lukrativen Geschäft zu überzeugen. Diese Aktivitäten könnten für kriminelle Zwecke genutzt werden, indem Täter ein passendes Finanzprodukt anbieten, in welches die Anleger anschließend investieren.
3. Social Bots infiltrieren klassische Vertriebs- und Beratungsmodelle für Investments mit Falschnachrichten. Eine derartige Informationsverbreitung in Sozialen Netzwerken kann den Börsen- bzw. Marktpreis eines Finanzinstruments massiv beeinflussen, da potenziellen Anlegern ein reges Interesse des Kapitalmarkts am Finanzprodukt vorgetäuscht wird.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, wie sich Social Bots von anderen Internetphänomenen abgrenzen. Zudem ist erkennbar, dass Social Bots Charakteristiken anderer Phänomene in sich vereinigen.



In der Vorstudie „Social Bots in der Marktmanipulation – SB Markt“, durchgeführt von der Hochschule Mittweida/SN mit Unterstützung des BKA und der BaFin, wurden Anzeichen dafür gefunden, dass zur Verbreitung von Informationen über Werte (z. B. Aktien- oder Devisenwerte) Social Bots eingesetzt werden. Zunächst wurden einschlägige Foren als mögliche Plattform betrachtet. Allerdings wurde festgestellt, dass sich diese Plattformen aus technischen Gründen wenig für den Einsatz von Social Bots eignen. Weitaus bessere Plattformen sind die Sozialen Netzwerke, insbesondere Twitter. Bereits bekannt ist, dass auf Twitter eine Vielzahl verschiedener Social Bots z. B. zum Verteilen von Nachrichten und zur Platzierung von Werbung, eingesetzt werden. Diese eignen sich besonders gut dafür, automatisiert und schnellstmöglich eine große Zahl von Nutzern zu erreichen. In der Vorstudie konnte festgestellt werden, dass diese oder ähnliche Bots auch zur Verbreitung von Informationen zu bestimmten Börsenwerten eingesetzt werden. Folgende Feststellungen aus der Vorstudie können zusammengefasst werden:

1. Social Bots werden zur Verbreitung von Informationen über Aktienwerte eingesetzt.
2. Es besteht vermutlich ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Tweet-Verhalten von Nutzern zu einem bestimmten Aktienwert und dem Kursverlauf des Werts.
3. Es existieren hybride Netzwerke, d. h. hoch entwickelte und mit menschlichen Forennutzern interagierende Programme.
4. Eine aktive Weiterentwicklung von Bots ist nachweisbar.

Die Ergebnisse der Vorstudie und die allgemeine polizeiliche Einschätzung lassen den Schluss zu, dass Social Bots geeignet sind, den Finanzmarkt in eine gewünschte Richtung zu lenken bzw. zu manipulieren. Aus Sicht der BaFin und der Polizei muss diese Thematik weiterhin beobachtet werden, da Social Bots als Tatmittel das Potenzial in sich bergen, hohe monetäre Schäden bei Anlegern und Unternehmen zu verursachen.

³² Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. Social Bots, 2017.

³³ Das große Kreisdiagramm fungiert als Legende und benennt bestimmte Charakteristiken, die sich in den speziellen Internetphänomenen (kleine Kreisdiagramme) widerspiegeln.

5 Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Organisierter Kriminalität

Im Kontext der Organisierten Kriminalität stellt die Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben³⁴ seit Jahren einen signifikanten Bereich in Deutschland dar. Dies zeigt sich anhand der Anzahl der jährlich geführten OK-Verfahren in diesem Bereich.

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig



- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.*

Im Jahr 2018 wurden 55 OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (2017: 63 OK-Verfahren) geführt. Lediglich im Bereich der Rauschgift- und Eigentumsdelikte wurde im Berichtsjahr in mehr OK-Verfahren ermittelt. Über die Hälfte aller OK-Wirtschaftsverfahren waren Betrugsdelikte.

³⁴ Die deliktischen Eingrenzungen der Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität gehen über die deliktischen Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität in der PKS hinaus und umfassen zusätzlich die Bereiche „Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten“ sowie „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“.

6 Gesamtbewertung

Nach einem erheblichen Anstieg im Jahr 2017 ist das Straftatenaufkommen der Wirtschaftskriminalität im Jahr 2018 deutlich zurückgegangen und liegt unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Diese Entwicklung trifft gleichermaßen auf die registrierten Schäden im Berichtsjahr zu.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf ein großes Umfungsverfahren in Sachsen mit mehr als 23.000 Fällen des Anlagebetrugs und einem Schadensvolumen von 1,3 Mrd. Euro. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Fall- und Schadensentwicklungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität aufgrund komplexer Ermittlungsverfahren starken Schwankungen unterliegen können, die bei der Betrachtung und Bewertung zu berücksichtigen sind. Beispielsweise ist in diesem Zusammenhang, trotz seit mehreren Jahren rückläufiger Fallzahlen (die Ausnahme bildet das Jahr 2017), ein Anstieg der Schadenssumme pro Fall zu verzeichnen. Diese Tendenz verdeutlicht das Schadens- und Gefährdungspotenzial einzelner Wirtschaftsstraftaten.

Grundsätzlich unterliegt die Wirtschaftskriminalität einem sichtbaren Wandel. Obwohl die traditionellen Mechanismen in einzelnen umfangreichen und schadensträchtigen Ermittlungskomplexen noch zum Tragen kommen, nimmt die Verbreitung von in betrügerischer Absicht angebotenen Anlagemöglichkeiten über das Internet und Soziale Medien zu.

Die digitale Welt spielt im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine immer bedeutendere Rolle. Die Täter greifen verstärkt auf das Internet zurück, um für vermeintlich seriöse Anlagemöglichkeiten aus dem Bereich der Differenzgeschäfte oder virtuellen Währungen zu werben. Das Medium Internet schafft neue und vielfältige Tatgelegenheiten. So legen Forschungserkenntnisse und polizeiliche Einschätzung nahe, dass mit Hilfe von Social Bots sowohl Märkte als auch Kunden und Anleger für betrügerische Zwecke manipuliert werden können. Insbesondere Soziale Medien rücken dabei in den Mittelpunkt, da auf diesem Wege Anleger mit angeblich lukrativen und unkomplizierten Investitionsmöglichkeiten angelockt werden können.

Das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität spiegelt sich bei ausschließlicher Betrachtung der polizeilichen Daten nur unzureichend wider, da von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist.

Vor allem bei der Bekämpfung neuer Phänomene der Wirtschaftskriminalität stehen die Strafverfolgungsbehörden vor unterschiedlichen Herausforderungen. Einerseits gilt es, sowohl die Täterstrukturen aufzuhellen als auch die Mechanismen und Tat-/Täterzusammenhänge zu erkennen, die für eine effektive Strafverfolgung notwendig sind. Andererseits muss mit der konsequenten Strafverfolgung eine nachhaltige Sensibilisierung und Präventionsarbeit einhergehen, um dem neuen Phänomen frühzeitig entgegenzuwirken. Im Sinne des Anlegerschutzes erfordert dies beispielsweise auch regulatorische Eingriffe nationaler oder internationaler Finanzbehörden, die i. Z. m. Differenzkontrakten und Binären Optionen bereits erfolgt sind.

Zusätzlich kann die erhöhte Sensibilisierung einen verstärkten Kontrolldruck nach sich ziehen, der zur Aufdeckung krimineller Aktivitäten beitragen und Wirtschaftskriminelle von der Begehung entsprechender Delikte abschrecken könnte.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

September 2019

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamts zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebild 2018, Seite X).